

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Taylan Kurt (GRÜNE)

vom 10. Dezember 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Dezember 2022)

zum Thema:

Wie weiter bei den Kriseneinrichtungen?

und **Antwort** vom 02. Januar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Januar 2023)

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Taylan Kurt (GRÜNE)

über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/14341
vom 10. Dezember 2022
über Wie weiter bei den Kriseneinrichtungen?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Ich frage den Senat:

1. Wie weit ist der Senat mit der Umsetzung des Antrags 19/0579 zur Evaluation der Finanzierung der Krisenhäuser?
 - a) Welche konkreten Maßnahmen sind hierzu bereits erfolgt und welche sind noch geplant?
 - b) Bis wann wird das Ergebnis der Evaluation dem Abgeordnetenhaus vorliegen?
 - c) Welche Aspekte der Finanzierung (bspw. die abnehmende Belegung der Kriseneinrichtungen im Planmengenverfahren oder aber das Finanzierungsmodell der Kriseneinrichtung) werden bei der Evaluation berücksichtigt?

Zu 1), 1a) bis 1c):

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat in seiner Sitzung am 17.11.2022 den Antrag der Koalitionsfraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke beschlossen. Darin wird

der Senat aufgefordert, „bis zum 30. April 2023 eine Evaluation der Finanzierung der Krisenhäuser nach §§ 67 ff. SGB XII durchzuführen. Ziel ist die langfristige Sicherung der Einrichtungsform über das Jahr 2023 hinaus sowie der bedarfsgerechte Ausbau des Angebotes. Bis zum Ende des Jahres 2023 wird die Finanzierung der bestehenden Häuser gesichert und eine Wiedereröffnung des vor Kurzem geschlossenen Hauses ermöglicht.“

Die Umsetzung des Evaluationsauftrags des Abgeordnetenhauses von Berlin erfolgt durch eine verwaltungsübergreifende Arbeitsgruppe, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Senatsverwaltungen für Integration, Arbeit und Soziales sowie Finanzen und der Bezirke zusammensetzt. Die Arbeitsgruppe, deren personelle Besetzung bereits feststeht, wird Anfang Januar 2023 ihre konstituierende Sitzung abhalten. Die konkreten Einzelaspekte der Evaluation sowie die Arbeitsplanung sind zunächst in der Arbeitsgruppe abzustimmen. Davon wird auch der Zeitpunkt des Abschlussergebnisses abhängig sein.

2. Wie ist der aktuelle Sachstand zur Eröffnung einer dritten Kriseneinrichtung in Berlin, wie im o.g. Antrag benannt?
 - a) Mit welchen Trägern wurde hierzu Kontakt aufgenommen bzw. ist hierzu eine Ausschreibung oder ein Interessenbekundungsverfahren geplant?
 - b) Kann der Senat für eine dritte Kriseneinrichtung eine geeignete Immobilie beisteuern, da der Ausbau der sozialen Infrastruktur in Berlin häufig hieran hängt und wenn ja, was wurde hierzu unternommen und wenn nein, warum nicht?

Zu 2), 2a) und 2b):

Dem Senat sind bislang keine konkreten Pläne zur Eröffnung eines dritten Krisenhauses bekannt. Anträge liegen bislang nicht vor. Eine Vereinbarung gemäß § 76 SGB XII stellt einen öffentlichen Vertrag im Rahmen des Berliner Rahmenvertrags (BRV) gemäß § 80 Abs. 1 SGB XII für Hilfen in Einrichtungen einschließlich Diensten im Bereich Soziales dar. Eine Ausschreibung oder ein Interessenbekundungsverfahren kämen hierbei nicht in Betracht.

3. Die Kriseneinrichtungen haben das Problem finanzieller Außenstände, bedingt durch das Belegungsprinzip erst die Menschen aufzunehmen und danach die Anträge zu stellen bei den Sozialämtern für die Kostenübernahme für Leistungen nach § 67 SGB XII sowie für die Kosten der Unterkunft bei den Jobcentern. Dabei entsteht die Situation, dass Klient*innen die notwendigen Dokumente für die Kostenübernahme zu spät oder gar nicht einreichen (z.B. weil sie von zu Hause weggelaufen sind und deshalb nicht an diese herankommen) und das Jobcenter die Kostenübernahme anschließend Wochen später ablehnt und die Träger so auf den Unterbringungskosten sitzenbleiben. Eine vorzeitige Kostenübernahme als Bedingung für den Aufenthalt im Krisenhaus würde dem Grundprinzip des Krisenhauses jedoch widersprechen. Hierzu frage ich:

- a) Ist dem Senat dieses Problem bekannt?
- b) Wie hoch sind die diesbezüglichen finanziellen Außenstände bei den beiden verbliebenen Kriseneinrichtungen und was bedeutet das für ihre weitere Existenz?
- c) Was kann der Senat hier tun, um entsprechende finanzielle Ausfälle durch verweigte Kostenübernahmen durch die Jobcenter in dem Zeitraum zwischen Erstaufnahme der unterzubringen Person im Krisenhaus und der verweigten Kostenübernahme zu kompensieren?
- d) Gibt es bei anderen Fördermaßnahmen des Senats finanzielle Kompensationsmittel für Träger, wenn diese eine Leistung für den Staat erbringen, jedoch die Kosten durch Verwaltungskonstruktionen wie oben beschrieben nicht kostendeckend sind und wenn ja bei welchen?
- e) Inwiefern wird dieses Problem auch bei der o.g. Evaluation berücksichtigt?

Zu 3a bis 3d): Ja, dem Senat ist das Problem bekannt. Beim Abschluss einer Vereinbarung gemäß § 76 SGB XII wird daher zur Abfederung wirtschaftlicher (Belegungs-)Risiken eine verringerte Auslastung zugrunde gelegt. Hierdurch wird das Risiko entsprechend reduziert. Bei Krisen- und Clearinghäusern beträgt die vereinbarte Auslastung 80 %. Im Zusammenhang mit entgeltfinanzierten Betreuungsleistungen sind dem Senat keine entsprechend der Nachfrage vergleichbaren Kompensationsmethoden bekannt.

Zu 3e): Siehe Antwort zu 1a) bis 1c).

4. Aus meiner Schriftlichen Anfrage S19-13755 geht in der Anlage quantitative Entwicklung der „Vermittlungsleistungen“ hervor, dass die Anzahl der Vermittlungen in die Krisenhäuser gemessen an den Vermittlungen in andere Formen der 67er Hilfen minimal ist. Addiert man die absoluten Zahlen pro Jahr zusammen und rechnet diese in Prozente um, belaufen sich die Vermittlungen in die Krisenhäuser auf 0,13% in 2017 bis 0,17% in 2021 bezugnehmend auf alle Vermittlungsquoten in den 67er Hilfen pro Jahr.

Bezugnehmend auf die Debatte zu den höheren Kosten des Leistungstyps Kriseneinrichtungen im System der 67er Hilfen und den Ausführungen, dass die Kriseneinrichtungen im aktuellen Planmengenverfahren so teuer seien, dass Bezirke lieber Hilfebedürftige in andere Leistungstypen hinein vermitteln statt in die Kriseneinrichtungen, frage ich den Senat: Worauf wurde diese Aussage seitens der Bezirke und weiterer Beteiligter in der Debatte mündlich begründet, da die Zahlen dies nicht bestätigen und im Gegenteil die aktuellen Vermittlungsquoten in die Kriseneinrichtungen so gering sind, dass diese sogar bei einer Verteuerung wahrscheinlich keine Auswirkungen auf die Gesamtkosten der 67er Hilfen haben dürften?

Zu 4.) Dem Senat ist bewusst, dass die Gesamtausgaben für den Leistungstyp Krisenhaus, bezogen auf die absoluten Kosten, eine sehr geringe Größe darstellen, da dieser Leistungstyp mit aktuell lediglich 31 Plätzen nur einen sehr kleinen Anteil der vereinbarten Kapazitäten im Hilfesystem der Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII darstellt.

Die Tatsache, dass demgegenüber die Vergütung je Betreuungstag die mit Abstand höchste aller Leistungstypen darstellt, könnte jedoch dazu beigetragen haben, dass in den Bezirken – in Unkenntnis dieser Systematik - eine Zuweisung in den Leistungstyp Krisenhaus zum Teil kritischer betrachtet wird.

Mit dem Rundschreiben Soz Nr. 05/2022, Empfehlung zur Umsetzung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gem. §§ 67 ff. SGB XII im Leistungstyp Krisenhaus, hat der Senat diese Unsicherheiten aufgegriffen und Empfehlungen zum Umgang mit dem Leistungstyp Krisenhaus veröffentlicht.

Berlin, den 02.01.2023

In Vertretung

Alexander Fischer
Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales